

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kap. § 9 Abs. 6 VerfO**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen, sich zur Umsetzung der Regelung in 1. Kap. § 9 Abs. 6 VerfO bei der Bestimmung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften an den Aufnahmekriterien der AWMF (Anlage) zu orientieren.

Berlin, den 21. März 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken

## **Aufnahmekriterien der AWMF**

(abrufbar unter <http://www.awmf.org/fachgesellschaften/aufnahmebedingungen.html>,

Stand: 06.03.2013)

1. Klar erkennbare wissenschaftliche Zielsetzung, dokumentiert durch die Satzung.
2. Die Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft sollte sich auf Themen der Medizin und damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Fragestellungen beziehen.
3. Es sollte eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Aktivität dokumentiert sein, insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen oder durch die (Mit-) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft.
4. Die Mitgliedschaft sollte mehrheitlich aus klinisch tätigen Ärzten/Zahnärzten bzw. aus auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätigen Hochschulabsolventen bestehen.
5. Dachgesellschaften, die keine eigenen natürlichen Personen als Mitglieder haben, können nicht in die AWMF aufgenommen werden.
6. Enge thematische Verwandtschaft mit Gesellschaften, die bereits Mitglied der AWMF sind, schließt die Aufnahme nicht grundsätzlich aus, wenn ein davon abweichender Schwerpunkt der Arbeit besteht.
7. Starke thematische Einengung spricht gegen die eigenständige Aufnahme.
8. Überwiegende Anwendungsorientierung, ohne eine wissenschaftliche Zielsetzung, kann die Aufnahme ausschließen.
9. Ausgeprägte Interessensvertretung und eine vorwiegend berufspolitische Ausrichtung ohne eine primär wissenschaftliche Zielsetzung (Berufsverband ohne klar erkennbare Sektion Wissenschaft), schließt die Aufnahme aus.
10. Die Einzelfallprüfung der Anträge erfolgt durch die ständige Aufnahmekommission der AWMF mit Beratung und Beschluss im Präsidium vor der abschließenden Abstimmung in der Delegiertenversammlung.